Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 15 (1949)

Heft: 7-8

Artikel: Dienstleistungen der örtlichen Luftschutztruppen im Jahre 1950

Autor: Wegmann, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363298

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chef de l'état-major général, ou au chef du Département militaire ou au chef du Département de l'intérieur. Mais attendu que la protection antiaérienne comporte à la fois des problèmes militaires et civils, les instances civiles et militaires doivent collaborer étroitement entre elles. Il faut donc éviter une dislocation du Service de protection antiaérienne. Vu, d'autre part, que les mesures de P. A. font partie intégrante des problèmes du service territorial, nous considérons comme juste l'idée de M. Janner de placer le Service de protection antiaérienne sous les ordres du sous-chef de l'état-major général pour le service territorial.

Monsieur Kobelt termine son discours en demandant à notre société d'officier de P. A. à s'occuper activement de l'orientation de la population civile sur la nécessité de maintenir les mesures de protection antiaérienne, et il fait savoir que les Chambres seront bientôt saisies d'un projet sur la protection civile de la population.

Lt. Eichenberger.

Dienstleistungen der örtlichen Luftschutztruppen im Jahre 1950

Von Lt. K. Wegmann, Bern

Der Bundesrat hat am 28. Juni 1949 über die Dienstleistungen der örtlichen Luftschutztruppen im Jahre 1950 Beschluss gefasst. Nach diesem Beschluss kann die Abteilung für Luftschutz im nächsten Jahre Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten aufbieten zu Rekrutenschulen, Unteroffiziersschulen, einer Offiziersschule, einem Zentralkurs, Fourierschulen, Umschulungskursen und Vorbereitungskursen für Kommandanten und Instruktoren der Umschulungskurse. Umschulungskurse und Vorbereitungskurse werden den Teilnehmern als Wiederholungskurse angerechnet.

Mit Rücksicht darauf, dass die Festlegung der Dauer der einzelnen für das Jahr 1950 vorgesehenen Schulen und Kurse der Luftschutztruppe noch nicht unbedingt als endgültig zu betrachten ist, möchten wir uns für heute auf den Hinweis beschränken, dass die Rekrutenschulen des nächsten Jahres einstweilen von bisher 25 auf 48 Tage verlängert werden sollen. Besonders zu erwähnen sind die geplanten Umschulungskurse für Offiziere und Mannschaften, welche infolge der neuen Ordre de bataille der Luftschutz-Kompagnie in andere Dienstzweige umgeteilt werden müssen. Ohne die bestehenden Schwierigkeiten zu verkennen, sei jedoch mit allem Nachdruck die Forderung nach einer Ergänzung des vorliegenden Schul- und Kursprogramms durch allgemeine Wiederholungskurse der Einheiten erhoben. Der Schreibende hatte im Mai dieses Jahres bei Kleiderinspektionen Gelegenheit, deutlich festzustellen, wie es gerade von den Soldaten und Unteroffizieren, die zum grossen Teil seit dem Kriegsende überhaupt keinen Instruktionsdienst mehr geleistet haben, einfach nicht verstanden wurde, dass für 1950 die Abhaltung von Wiederholungskursen noch nicht bestimmt in Aussicht gestellt werden konnte.

In der Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1948 an die Bundesversammlung betreffend die Ausbildung der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes lesen wir: «Das Ziel der Ausbildung der FHD ist deren ständige Einsatzbereitschaft für den Fall eines Aktivdienstes. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur die disziplinierten und mit ihrer Arbeit in der Armee vertrauten FHD den im Mobilmachungsfalle an sie gestellten Anforderungen genügen können.» In gleichem Sinne lässt sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 19. Juli 1949 betreffend Militärdienstleistungen im Jahre 1950 vernehmen: «Wenn der Hilfsdienst seine Aufgaben zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee soll erfüllen können, muss wenigstens dessen Kader, in einzelnen Fällen auch die Mannschaft, schon in Friedenszeiten entsprechend ausgebildet werden. Es wird nicht zu umgehen sein, dass alljährlich ein Teil der Angehörigen des Hilfsdienstes zu Ausbildungskursen einberufen wird.» Was für den Frauenhilfsdienst und für bestimmte Hilfsdienstgattungen als notwendig bezeichnet wird, muss unseres Erachtens noch in vermehrtem Masse für die Luftschutztruppe gelten, welche doch im Ernstfall eine mindestens ebenso wichtige Funktion zu erfüllen hat wie jene Formationen. Die ständige Anpassung der Rekrutenschulen an die Entwicklung der Luftkriegführung hat zur Folge, dass die Unterschiede im Ausbildungsstand innerhalb der Einheiten immer grösser und bedenklicher werden, und gerade diese Diskrepanz würde im nächsten Jahre durch die Beschränkung auf Umschulungskurse nicht etwa vermindert, sondern im Gegenteil noch verschärft. Die Bewährung im Kriegsfalle wird entscheidend davon abhängen, ob uns wirklich schlagkräftige «Einheiten» im vollen Sinne des Wortes zur Verfügung stehen. Einfach unverantwortlich wäre es, sich damit zu beruhigen, man werde in einigen Jahren die Grundlagen für eine viel bessere Ausbildung gewonnen haben. Kriegsbereitschaft, welche diesen Ehrennamen wirklich verdient, bemisst sich nach alter Erfahrung vielmehr danach, ob man jederzeit aus den vorhandenen Mitteln das erreichbare Maximum herausholt. Aus dieser Erwägung scheint es dem Schreibenden und vielen seiner Kameraden unerlässlich, die Umschulungskurse des Jahres 1950 gewissermassen als Vorkurse zu ordentlichen Wiederholungskursen aller Einheiten zu organisieren, in welchen die frisch Umgeschulten der Hebung des allgemeinen Ausbildungsniveaus der ganzen Kompagnie kräftige Impulse zu geben berufen sind. Der «Marschhalt» der Einheiten seit dem Jahre 1945 hat nachgerade die oft gepriesenen Vorzüge der «schöpferischen Pause» zu einem wesentlichen Teile eingebüsst, um nicht mehr zu sagen.

An dieser Stelle sei auch einem leisen Unbehagen über gewisse Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft vom 22. Juli 1949 betreffend die Teilrevision des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung Ausdruck verliehen. Bei der neu vorgesehenen Umschreibung der persönlichen und sachlichen Geltung des Militärstrafgesetzes werden in Art. 2, Ziff. 6, die Angehörigen der Luftschutztruppe neben den Angehörigen des Festungswachtkorps, des Ueberwachungsgeschwaders, des eidgenössischen Grenzwachtkorps und dem uniformierten Personal der Militäranstalten unter den Personenkategorien aufgeführt, welche grundsätzlich nicht allgemein, sondern nur während der Ausübung des Dienstes, also nicht in der dienstfreien Zeit (Urlaub oder Ferien), d. h. nur in Zeiten dienstlicher Gebundenheit der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind und auf welche das Militärstrafrecht ausserhalb dieser Zeiten nur dann Anwendung findet, wenn die strafbare Handlung ihre dienstlichen Pflichten oder ihre dienstliche Stellung berührt, oder wenn die Tat in Uniform begangen wird. Es ist zu bedauern, dass in bezug auf die Luftschutzorganisationen einfach die Regelung von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1940/30. Juni 1944 über die Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstes (Organisatorisches und Strafvorschriften) in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt und damit die bisherige Stellung minderen Rechtes der Luftschutzdienstpflichtigen im Vergleich zu den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen beibehalten werden soll. Dies um so mehr, als nunmehr die Hilfsdienstpflichtigen den Dienstpflichtigen ausdrücklich gleichgestellt werden. Zweifellos wird es später einmal durchaus möglich sein, die Sonderbehandlung der Luftschutzdienstpflichtigen zu beseitigen. Dass sie aber gerade im jetzigen Zeitpunkt bei der Revision des Militärstrafgesetzes erneut Ausdruck finden soll, darf wohl ohne Ueberheblichkeit als ein arger Schönheitsfehler hingestellt werden, der hoffentlich im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung der Gesetzesvorlage noch ausgemerzt werden kann. Es würde sich hier eine willkommene Gelegenheit bieten, die aufrichtige Bereitschaft zur zeitgemässen Gleichordnung des Luftschutzdienstes mit dem Militärdienst Schritt für Schritt in der Gesetzgebung zu verankern. Im Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst, an dessen Vorbereitung die eidgenössische Militärverwaltung ebenfalls beteiligt war, ist dies ja erfreulicherweise bereits geschehen, indem als Militärdienst im Sinne dieses Gesetzes jeder besoldete schweizerische Militärdienst einschliesslich Hilfsdienst und Luftschutzdienst gilt.

Eidg. Kurs für Instruktoren der Hauswehren in Solothurn

Von Oberstlt. Riser, Bern

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1949 betreffend Ausbildung von Instruktoren der Hauswehren wurden in Solothurn während der Zeit vom 11. bis 14. Juli ein erster eidg. Kurs zur Ausbildung kantonaler Instruktoren durchgeführt.

Von den Kantonen waren zwei, in zweisprachigen Kantonen drei, Teilnehmer zu bestimmen. Im Hinblick auf eine ähnliche Hauswehrorganisation in betriebseigenen Gebäuden haben auch die SBB und PTT Teilnehmer abgeordnet, so dass im Kurs die Kantone mit 55, die SBB mit 3 und die PTT mit 1 Mann vertreten waren.

Es ging vorweg darum, die Kursteilnehmer in die Grundsätze der neuen Organisation der Hauswehren einzuführen und sie mit den Grundgedanken des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriege vertraut zu machen. Es war aber auch wichtig, die künftigen kantonalen Instruktoren für ihre nicht leichte Aufgabe zu gewinnen, in ihnen das notwendige Interesse zu wecken. In Anbetracht der knappen Zeit musste sich die Instruktion auf das Wesentliche beschränken und die Behadlung von Detailfragen zum Teil zurückgestellt werden.

Die Kursteilnehmer wurden von Herrn Regierungsrat Obrecht, als Vertreter der solothurnischen Regierung, und von Herrn Stadtammann Dr. Haefelin persönlich begrüsst. Diese Sympathiebezeugung durch die Behörden hat zum guten Ergebnis des Kurses wesentlich beigetragen. Es zeigte sich im übrigen, dass Kurse auch auf ziviler Basis geordnet und diszipliniert durchgeführt werden können.

Die Auslese der Leute für den Kurs scheint von den Kantonen im allgemeinen richtig getroffen worden zu sein. In der Regel ist es so, dass sich im Kanton ein Vertreter aus Kreisen des Luftschutzes rekrutiert, während der andere Feuerwehrkreisen entstammt. Die Letzteren waren gegenüber den andern etwas im Nachteil, indem ihnen nähere Kenntnisse über den Luftschutz fehlten. Der Unterricht musste deshalb so aufgebaut werden, dass auch die Feuerwehrfachleute einen allgemeinen Einblick in die Organisation und die Fragen des Luftschutzes erhielten.

Die Teilnehmer wurden aufgefordert, zu den ihnen ausgehändigten Unterlagen und Entwürfen allfällige Anregungen oder Gegenvorschläge der A + L bis spätestens 1. Oktober einzureichen. Sie wurden ebenfalls dahingehend orientiert, dass nach diesem ersten Kurs ein Fortbildungskurs unerlässlich sei, und dass dieser voraussichtlich bereits zu Beginn des nächsten Jahres stattfinden werde. Er soll die Kenntnisse der kantonalen Instruktoren vertiefen und die weitere Organisation durch